

**Gesetz
über den Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien vom 1. Juni 1972**

vom 19. Juli 1972

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 1. Juni 1972 in Berlin Unterzeichneten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien ihre Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikels wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatesrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

§ 3

Mit dem Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 1. Juni 1972 tritt das Gesetz vom 24. September 1958 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 18. April 1958 (GBl. I Nr. 62 S. 735) außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Juli neunzehnhundertzweiundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatesrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Bulgarien haben,

vom Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem am 7. September 1967 in Sofia Unterzeichneten Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien weiterzuentwickeln, und

unter Berücksichtigung dessen, daß die konsularischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien einer neuen vertraglichen Regelung bedürfen,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatesrates
der Deutschen Demokratischen Republik

August Klobes,

Leiter der Abteilung Konsularische Angelegenheiten des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

der Staatsrat der Volksrepublik Bulgarien

Iwan Spassow,

Leiter der Konsularabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Bulgarien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur.
2. „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben.
3. „Leiter des Konsulats“ ist ein Generalkonsul, ein Konsul, ein Vizekonsul und ein Konsularagent.
4. „Konsularische Amtsperson“ ist eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist. Der Begriff „konsularische Amtsperson“ umfaßt auch eine Person, die zum Praktikum in das Konsulat entsandt wurde.
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ ist eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist, aber im Konsulat administrative, technische oder andere Aufgaben zur Versorgung des Konsulats ausführt.
6. „Bürger des Entsendestaates“ umfaßt auch juristische Personen.
7. „Konsularräumlichkeiten“ sind Gebäude oder Gebäudeteile, einschließlich der Residenz des Leiters des Konsulats sowie der Grundstücke, die zu diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen gehören und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden.